

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail

untere Wasserbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte
lt. Verteiler

Ämter, amtsfreie Gemeinden und Städte
lt. Verteiler

Abwasserverbände
lt. Verteiler

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
des Landes Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Abteilung Gewässer -
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 442 - 31256/2020
Meine Nachricht vom: /

Olav Kohlhase
Olav.Kohlhase@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7299
Telefax: +49-431-988-6-157299

02. Juni 2020

Einführung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ als allgemein anerkannte Regel der Technik

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 05. Oktober 2010 wurde die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ mit Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) eingeführt und im Amtsblatt (Amtsbl. Schl.-H. S. 905) bekannt gemacht.

Dienstgebäude: Mercatorstraße 3, 5, 7, 24106 Kiel | Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Niemannsweg 220, 24106 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-7239 |
poststelle@melund.landsh.de | De-Mail: poststelle@melund.landsh.de-mail.de |
www.melund.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch
verschlüsselte Dokumente. In der Mercatorstraße 3 stehen eine Ladesäule für
E-Fahrzeuge (22kw) und zwei beschilderte Behindertenparkplätze zur Verfügung.
Alle Eingänge sind ebenerdig, Eingangstüren öffnen automatisch. Der Empfang ist
tagsüber besetzt. Bitte teilen sie uns ggf. gewünschten Assistenzbedarf mit.

Diese mit Änderungen und Ergänzungen landesrechtlich eingeführte DIN 1986 Teil 30 stellt die allgemein anerkannte Regel der Technik dar, die bei Betrieb und Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuwenden ist.

In der Bekanntmachung ist unter Ziffer 1.1 in Bezug auf häusliches Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten geregelt, dass *„die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Gebieten, in denen die öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle **bereits jetzt saniert sind** oder bis zum 31.12.2022 saniert werden, bis zum 31.12.2025 auf Dichtheit zu überprüfen sind. Wird die Sanierung der öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle erst nach dem 31.12.2022 abgeschlossen, sind innerhalb von drei Jahren nach der Sanierung der öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanalisation die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit zu überprüfen.“*

In dieser Ziffer 1.1 werden die zwei unbestimmten Rechtsbegriffe „**Gebiete**“ und „**saniert**“ genannt, die möglicherweise unterschiedlich interpretiert werden können. Um ein einheitliches Vorgehen der Dichtheitsprüfung in Schleswig-Holstein zu gewährleisten, werden nachfolgend diese beiden Begriffe abschließend definiert:

Gebiete:

Unter dem Begriff „Gebiete“ sind

- größere zusammenhängende Entwässerungseinheiten, die an einem Hauptkanal angeschlossen sind, wie z. B. Stadtteile, Baugebiete,
- gesamte Ortschaften von kleineren Gemeinden, in denen nur ein Hauptkanal vorhanden ist

zu verstehen.

Saniert

Der Sanierungszustand bzw. der Zustand der öffentlichen Kanalisation (Hauptkanal und Anschlusskanäle) muss mindestens die Schadensklasse „geringfügige Mängel“ oder „leichte Mängel“ aufweisen. Mittlere, starke und sehr starke Mängel sind in der öffentlichen Kanalisation (Hauptkanal und Anschlusskanal) zunächst zu beseitigen, bevor die flächendeckende Dichtheitsuntersuchung auf privaten Grundstücken in einem Gebiet gefordert werden kann.

Somit sind Grundstücksentwässerungsanlagen, die häusliches Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten und in Wasserschutzgebieten der Zone III B ableiten, erst dann flächendeckend in einzelnen Gebieten zu untersuchen, wenn die öffentliche Kanalisation (Hauptkanal und Anschlusskanal) weitgehend dicht sind (Vorgaben siehe oben). Hierdurch wird gewährleistet, dass das Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen in ein intaktes öffentliches Kanalnetz eingeleitet wird. Regelmäßige Wiederholungsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht sinnvoll, wenn das öffentliche Netz noch mittlere oder stärkere Schäden aufweist und dort das Abwasser verstärkt in den Untergrund eindringen kann.

Ich weise darauf hin, dass der o.g. Bekanntmachung unverändert fort gilt und Dichtheitsprüfungen im Rahmen vom Leitungsumbauten oder Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlagen weiterhin im Rahmen der Bauabnahme sowie in Verdachtsfällen der Undichtigkeit aus besonderem Anlass durchzuführen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Eckhard Kuberski